

# Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin  
Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Herr Rechtsanwalt  
Dr. Eisenhart von Loeper  
Hinter Oberkirch 10  
72202 Nagold

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: 121 Zs 366/18

Tel. Durchwahl (030) 90 15-2785  
Zentrale (030) 90 15-0  
Fax Zentrale (030) 90 15-27 27

E-Mail: [poststelle@gsta.berlin.de](mailto:poststelle@gsta.berlin.de)  
(nicht für frist- und formwahrende  
Schreiben)

Datum 21.6.2018  
Fertigungsdatum 5.7.2018

Ihre Zeichen: loe-3/17- und loe-9/17 -

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. von Loeper,

auf Ihre Beschwerde vom 1. Dezember 2017 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 10. November 2017 in dem Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Dr. Utz-Hellmuth Felcht u.a. wegen des Vorwurfs der Untreue – 242 Js 258/17 – teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts im Dienstaufsichtswege sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt.

Ihr Beschwerdevorbringen vom 1. Dezember 2017, 15. Januar 2018, 28. Februar 2018, 13. April 2018, 23. April 2018, 3. Mai 2018 und 6. Juni 2018 ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen; denn auch hieraus ergeben sich - selbst unter ergänzender Berücksichtigung der das Projekt „Stuttgart 21“ betreffenden, allgemein zugänglichen, zuverlässigen Informationsquellen - weder im Zusammenhang mit dem unterbliebenen Ausstieg aus dem Projekt „Stuttgart 21“ noch im Zusammenhang mit dem unterbliebenen Umstieg auf das von Ihnen favorisierte Projekt einer erneuerten und verbesserten Kopfbahnlösung - unter hier allein maßgeblichen strafrechtlichen Gesichtspunkten - keine konkreten Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO).

Insbesondere fehlt es an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine zumindest bedingt vorsätzliche, pflichtwidrige Schädigung des Vermögens der Deutsche Bahn AG im hier beschwerdegegenständlichen Zeitraum durch die beschuldigten Entscheidungsträger.

Die Rechtsprechung hat immer wieder betont, dass angesichts des außerordentlich weit gesteckten Rahmens des objektiven Tatbestandes der Untreue strenge Anforderungen an den Nachweis der inneren Tatseite zu stellen sind, was insbesondere dann gelte, wenn, wie auch nach Ihrem Vorbringen, lediglich bedingter Vorsatz in Betracht zu ziehen ist oder der Täter nicht eigensüchtig gehandelt hat. Der Vorsatz muss den Eintritt eines Vermögensnachteils umfassen. Bei Risikogeschäften werden an die Begründung des Eventualvorsatzes besondere Anforderungen gestellt. Dass der Täter allein die Gefährdungslage billigt, reicht nicht aus. Dies würde, da unternehmerische Entscheidungen regelmäßig einen Gefährdungsanteil aufweisen, dem subjektiven Untreuvorwurf nicht gerecht. Von einer billigenden Inkaufnahme eines Nachteils kann daher nur ausgegangen werden, wenn der Täter nicht nur die konkrete Gefahr in Kauf nimmt, sondern darüber hinaus die Realisierung dieser Gefahr billigt, sei es auch nur in der Form, dass er sich mit dem Eintritt des unerwünschten Erfolges abfindet.

Die durch Sie eingereichten Unterlagen, insbesondere die im Dezember 2015 erstellte und den Beschuldigten bekannt gemachte Kostenprognose der VIEREGG/RÖSSLER GmbH sowie der Bericht des Bundesrechnungshofes vom 8. September 2016 mögen zwar geeignet sein, die Wirtschaftlichkeit der Fortführung gegenüber dem Ausstieg aus dem Projekt „Stuttgart 21“ in Frage zu stellen. Allerdings weist bereits der Bundesrechnungshof ausdrücklich darauf hin, keine Aussage darüber zu treffen, „ob das Projekt Stuttgart 21 abgebrochen oder weitergebaut werden sollte“. Selbst wenn sich die von Ihnen vorgebrachte Kostenprognose rückblickend als zutreffend erweisen sollte, ergeben sich hieraus keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten etwaige, mit der Fortführung des Projekts verbundenen erheblichen Kostenrisiken bewusst ignoriert oder nur unzureichend berücksichtigt haben bzw. bewusst von übertrieben hohen Kosten im Falle eines Projektabbruchs ausgegangen sind. Denn die Annahme bedingten Vorsatzes liegt nach den aufgezeigten Maßstäben bereits deshalb fern, weil im hier allein maßgeblichen Zeitraum in der zweiten Jahreshälfte 2016 und bis zum 22. März 2017 auch das durch den Aufsichtsrat der Deutsche Bahn AG in Auftrag gegebene Gutachten der KPMG AG/Ernst Basler und Partner AG vom 27. September 2016 zur Entscheidungsfindung vorlag, welches die Einhaltung des am 5. März 2013 beschlossenen Finanzierungsrahmens grundsätzlich bestätigte und lediglich in Einzelfragen, insbesondere im Zusammenhang mit den Tunnelbauarbeiten im anhydritführenden Gipskeuper, von den durch die Deutsche Bahn AG vorgenommenen Risikobewertungen abwich. Insoweit hat die Staatsanwaltschaft Berlin in ihrem Einstellungsbescheid bereits zu-

treffend darauf hingewiesen, dass bei hoch komplexen Bauvorhaben auch unter Fachleuten durchaus unterschiedliche Meinungen vertreten und technische Verfahren kontrovers diskutiert werden. Gerade Infrastrukturausbauten sind - auch unter Berücksichtigung sich verändernder Normenforderungen - bekanntermaßen mit Ungewissheiten behaftet, die sich häufig erst mit zunehmendem Projektfortschritt zuverlässiger einschätzen lassen. Den Rückschluss auf einen etwaigen Untreuevorsatz lassen solche Diskrepanzen nicht zu.

Gleiches gilt im Ergebnis für die ebenfalls kontrovers diskutierten Fragen um die zukünftige Leistungsfähigkeit des geplanten Durchgangsbahnhofs sowie im Zusammenhang mit der Längsneigung der Gleise und Bahnsteige im Bahnhofsbereich Stuttgart. Trotz der durch Sie vorgetragenen Bedenken kann für die Beurteilung der Vorsatzebene zugunsten der Beschuldigten letztlich nicht außer Acht bleiben, dass hinsichtlich der Längsneigung der Gleise und Bahnsteige eine entsprechende behördliche Genehmigung vorliegt und der achtgleisige Durchgangsbahnhof im gerichtlich bestätigten Planfeststellungsverfahren als ausreichend und zukunftssicher bemessen wurde.

Soweit Sie in Ihrem Beschwerdevorbringen vom 15. Januar 2018 auf den Abschluss des Finanzierungsvertrages im Jahr 2009 sowie die Entscheidung vom 5. März 2013, in der die Erhöhung des Finanzierungsrahmens für das Projekt „Stuttgart 21“ beschlossen wurde, abstehen, waren diese Sachverhalte bereits Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 242 Js 777/13 geführten Ermittlungsverfahrens. Die Rechtsauffassung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wurde Ihnen mit Bescheiden vom 30. Oktober 2013 (121 Zs 740/13) und 9. September 2015 (121 Zs 1080/15) mitgeteilt.

Soweit Sie darüber hinaus vortragen, die Aktenführung lasse die der Gewährung von Akteneinsicht an Herrn Rechtsanwalt Feigen vorausgehenden Umstände nicht erkennen und weiter bemängeln, dass Ihnen die vollständige Akteneinsicht verwehrt wurde, ist diesen Rügen zum einen durch das Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin vom 8. Februar 2018 teilweise abgeholfen und zum anderen durch Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 25. April 2018 über Ihre Beschwerde entschieden worden. Auch die Frage nach dem Inhalt der zwischen der Dezernentin, Frau Staatsanwältin Scheinichen, der Staatsanwaltschaft Berlin und Herrn Oberstaatsanwalt Kirstein von der Staatsanwaltschaft Berlin am 22. Februar 2017 geführten Rücksprache wurde Ihnen mit Schreiben vom 8. Februar 2018 hinreichend beantwortet.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Lediglich klarstellend weise ich darauf hin, dass die Entscheidung der zuständigen Verantwortlichen der Deutsche Bahn AG vom 26. Januar 2018, mit der der Kostenrahmen für das Projekt „Stuttgart 21“ ein weiteres Mal erhöht wurde, Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 242 Js 262/18 geführten Verfahrens ist. Eine entsprechende Prüfung erfolgt gesondert im diesbezüglichen Beschwerdeverfahren 121 Zs 591/18.

Hochachtungsvoll  
Vetter  
Staatsanwältin

Begläubigt

Justizbeschäftigte

Vetter/G